

Abschnitt 4

Wissenschaftlich fundierte Auswahlverfahren

¹Gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 5 LbG kann der Dienstherr eine Gewichtung der verschiedenen Auswahlgrundlagen festlegen. ²Dabei kann den wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren im Sinn des Art. 16 Abs. 1 Satz 4 LbG auch das höhere Gewicht gegenüber den dienstlichen Beurteilungen beigemessen werden. ³Der Grad der Gewichtung im Einzelnen ist abhängig vom jeweils eingesetzten wissenschaftlich fundierten Auswahlverfahren. ⁴Die dienstliche Beurteilung ist dabei angemessen zu berücksichtigen. ⁵Sie darf nicht zur Marginalie werden. ⁶Systematisierte Personalauswahlgespräche erfordern einen vorab festgelegten, für alle Bewerbungen einheitlich verwandten Fragenkatalog. ⁷Fragen und Antworten sind unter Beachtung des Gebots zur hinreichenden Dokumentation der wesentlichen Auswählerwägungen ebenso schriftlich zu dokumentieren, wie das Gesamtergebnis, das sich aus dem Gespräch herleitet. ⁸Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.